

3. Die Praxis interpersonalen Handelns

3.1. Zweckrationalität und Gefühle – Strawsons Unterscheidung zwischen objektiven und reaktiven Einstellungen

Strawson leitet seine Überlegungen ein, indem er uns zwei Kontrahenten in dem alten Streit um die Konsequenzen einer deterministischen bzw. indeterministischen Weltauffassung vorstellt: den Pessimisten und den Optimisten. Der Pessimist vertritt die Ansicht, daß unsere Begriffe von moralischer Verpflichtung und Verantwortlichkeit ihre Bedeutung verlieren und unsere Praxis des Strafens und Tadelns, der moralischen Verurteilung und Billigung, nicht mehr zu rechtfertigen ist, wenn sich der Determinismus als wahr herausstellt. Der Optimist hingegen ist ein Vereinigungstheoretiker und behauptet, daß auch unter deterministischen Prämissen die Begriffe der Moral ihre Bedeutung behalten und unsere moralische Praxis legitim ist:

»Einige Optimisten in Sachen Determinismus weisen auf die Wirksamkeit der Praktiken von Strafe, moralischer Verurteilung und Billigung für die Steuerung von Verhalten in sozial wünschenswerten Formen hin. In der Tatsache ihrer Wirksamkeit, so sagen sie, liegt eine angemessene Basis für diese Praktiken; und diese Tatsache zeigt sicherlich nicht, daß der Determinismus falsch ist.« (Strawson 1978, 202 f.)

Der Pessimist nun wird nach der Vorstellung Strawsons darauf entgegnet, daß die Wirksamkeit bestimmter sozialer Praktiken bei der Steuerung von Verhalten in sozial wünschenswerte Formen keine hinreichende Basis für ihre Rechtfertigung sein kann, „es ist nicht einmal die richtige *Art* von Basis für diese Praktiken, wie wir sie verstehen“ (204).

Strawson möchte die Positionen der beiden Kontrahenten überprüfen, indem er zunächst der hier meist üblichen Diskussion über Strafen und Sanktionen ausweicht und sich auf einen weniger beachteten Teil unserer moralischen Praxis konzentriert. Hier gibt es unter den in eine moralisch bedeutsame Beziehung verwickelten Personen weniger Distanz und Abstandnehmen, als das bei förmlichen Verurteilungen und Bestrafungen zu erwarten ist:

»Ich will, mindestens zuerst, über etwas anderes sprechen: über die nicht-distanzierten Haltungen und Reaktionen von Menschen, die direkt in handelnder Wechselbeziehung miteinander stehen; über die Haltungen und Reaktionen von belei-

digten Parteien und von Nutznießern; von solchen Dingen wie Dankbarkeit, Übelnehmen, Vergebung, Liebe und verletzten Gefühlen.« (205)

Strawson nennt diese Arten von Einstellungen und Gefühlen, die im alltäglichen und mehr oder weniger direkten Kontakt von Menschen zueinander entstehen „reaktiv“ – reaktiv insofern sie Reaktionen auf Handlungen, Intentionen und Eigenschaften anderer Personen darstellen *und* insofern sie nicht rational geplant und kalkuliert sind, sondern hauptsächlich impulsiv entstehen und spontan ausgedrückt werden:

»Wir sollten an die vielen verschiedenen Arten von Beziehungen denken, die wir mit anderen Menschen haben können – als Teilhaber eines gemeinsamen Interesses, als Mitglieder derselben Familie, als Kollegen, als Freunde, als Liebhaber, als Gelegenheitspartner für einen ungemein großen Bereich von Wechselbeziehungen und Begegnungen . . . Im allgemeinen fordern wir einen gewissen Grad von Wohlwollen oder Rücksicht auf Seiten derer, die mit uns in diesen Beziehungen stehen, obwohl die Formen, in denen wir dies fordern, in verschiedenen Verbindungen sehr verschieden sein können. Die Reichweite und Intensität unserer *reaktiven* Haltungen gegenüber Wohlwollen, seiner Abwesenheit oder seinem Gegenteil zeigen nicht weniger große Unterschiede.« (207)

Reaktive Haltungen und Gefühle sind nach Strawson kennzeichnend für unsere normalen interpersonalen Beziehungen, in denen wir unseren Gegenüber als voll verantwortlichen Menschen betrachten, der in der gleichen Weise wie wir selber in spontaner, offener und auch gefühlsmäßiger Weise auf unsere Handlungen und Einstellungen reagiert. Soziale Interaktionen, die Strawson sich von reaktiven Einstellungen begleitet vorstellt, sind offenbar solche, die nur zu einem geringen Teil – wenn überhaupt – von zweckrationalen Handlungsmustern gegenüber dem Interaktionspartner geprägt sind. Indem wir Dankbarkeit, Zorn oder Übelnehmen zeigen, tun wir das, wenn wir offen sind, meistens nicht, um eine Person in unserem Sinne zu beeinflussen oder zu motivieren, sondern wir bringen damit unsere Eigenschaften und Gefühle *zum Ausdruck*, weitgehend unabhängig von Überlegungen, welche Wirkungen wir damit bei unserer Umwelt hervorrufen.

Gegen diese Art von Haltungen und Gefühlen grenzt Strawson nun sehr scharf die Einstellung ab, Reaktionen auf Handlungen anderer Menschen unter dem Aspekt der wirksamen und nützlichen Verhaltenssteuerung planen zu wollen:

»Was ich gegenüberstellen möchte, ist auf der einen Seite die Haltung (oder die Reihe von Haltungen) des Eingebetteteins in oder der Teilnahme an einer menschlichen Beziehung und auf der anderen Seite das, was eine objektive Haltung (oder Reihe von Haltungen) gegenüber einem anderen menschlichen Wesen genannt werden könnte . . . Die objektive Haltung gegenüber einem anderen

menschlichen Wesen annehmen heißt, es vielleicht als Objekt einer sozialen Taktik sehen oder als Gegenstand für etwas, das in sehr ausgedehntem Sinn Behandlung genannt werden könnte, oder als etwas, das man sicherlich in Rechnung stellen muß, vielleicht vorsichtig in Rechnung stellen muß, etwas zu Dirigierendes oder zu Handhabendes oder zu Heilendes oder zu Trainierendes, vielleicht einfach zu Vermeidendes.« (211)

Strawson nennt die objektive und reaktive Haltung „in tiefer Weise entgegengesetzt“ – jemanden in der objektiven Einstellung zu betrachten und dementsprechend ihm gegenüber zu handeln, bedeute, ihn aus den normalen interpersonalen, teilnehmenden Beziehungen auszuschließen, ihn nicht mehr als autonomes und verantwortliches Subjekt, sondern als bloßes Objekt der Taktik, Behandlung und Kontrolle zu betrachten, wobei es dann nur noch um einen möglichst effektiven Einsatz von Instrumenten der Verhaltenssteuerung gehen könne.

Nach Strawson gibt es zwei Arten von Gründen, aus denen man eine reaktive Haltung gegenüber einer anderen Person zugunsten einer objektiven aufgeben kann: Die erste Art bezieht sich auf Sachverhalte, die mit der Person selbst oder mit ihren Handlungen zusammenhängen. In diesen Fällen geht man davon aus, daß ein Interaktionspartner aufgrund bestimmter Bedingungen als ‚Ziel‘ reaktiver Haltungen nicht ‚geeignet‘ ist. Die zweite Art umfaßt Gründe, die unsere eigene Einstellung als Handelnde mit reaktiver oder objektiver Haltung betreffen. Demnach gibt es Situationen, in denen wir auf reaktive Haltungen verzichten oder verzichten wollen, obwohl keine Veranlassung im Sinne der ersten Art von Gründen besteht.

Strawson unterteilt die erste Klasse von Gründen, durch die reaktive Haltungen und Gefühle beseitigt oder gemildert werden können, in zwei Untergruppen: Die erste Gruppe betrifft Bedingungen, unter denen eine *bestimmte Handlung* einer Person als Anlaß reaktiver Gefühle nicht in Frage kommt, die zweite Bedingungen, unter denen ein Handelnder *als Person* außerhalb des Kontextes von gewöhnlichen Beziehungen und ihnen entsprechenden reaktiven Haltungen gestellt wird. Zur ersten Möglichkeit gehören alle Situationen, die folgendermaßen beschrieben zu werden pflegen: „Er wollte nicht“, „Er wurde gezwungen“, „Er mußte es tun“, „Es war der einzige Weg“, „Sie ließen ihm keine Alternative“ (208). Strawson betont, daß diese Art von Verteidigungen sich nur auf jeweils spezielle Handlungen beziehen und nicht implizieren, daß man die gewöhnlichen reaktiven Haltungen und Gefühle gegenüber dem Handelnden als Person außer Kraft setzen soll:

»Sie laden uns nicht dazu ein, den *Handelnden* als einen anzusehen, mit Hinblick auf den diese Haltungen in irgendeiner Weise unangemessen sind. Sie laden uns dazu ein, die *Kränkung* als eine anzusehen, im Hinblick auf die eine bestimmte von diesen Haltungen unangemessen ist. Sie laden uns nicht dazu ein, den *Handelnden* anders anzusehen denn als einen voll verantwortlichen Handelnden. Sie laden uns

dazu ein, die *Kränkung* als eine anzusehen, für die er nicht voll – oder gar nicht – verantwortlich war.« (209)

Unter diesen Voraussetzungen haben wir also noch keinen Anlaß, den Kontext reaktiver Haltungen insgesamt zu verlassen und mit dem Kontext objektiver Haltungen zu vertauschen, denn sie legen nur nahe, bestimmte Handlungen als Grundlage für reaktive Gefühle zu ‚entwerten‘. Verteidigungen wie die oben aufgezählten spielen sich deshalb innerhalb normaler interpersonaler Beziehungen ab. Anders sieht es aus mit der zweiten Untergruppe, die durch Aussagen exemplifiziert werden kann wie: „Er war nicht er selbst“, „Er war in letzter Zeit sehr angespannt“, „Er handelte unter Einfluß einer Hypnose“, „Er ist nur ein Kind“, „Er ist hoffnungslos schizophren“, „Sein Bewußtsein wurde systematisch pervertiert“, „Das ist ein rein zwanghaftes Verhalten von ihm“ (210). In diesen Fällen verändert sich nicht nur unsere Einstellung gegenüber einer bestimmten Handlung, sondern gegenüber einer ganzen Person:

»Sie laden uns ein, unsere gewöhnlichen reaktiven Haltungen gegenüber dem Handelnden außer Kraft zu setzen, entweder zum Zeitpunkt seiner Handlung oder zu jeder Zeit . . . Sie laden uns dazu ein, den Handelnden selbst in einem Licht anzusehen, das verschieden ist von dem Licht, in dem wir normalerweise jemanden ansehen sollten, der so gehandelt hat wie er.« (210)

Unter dieser Bedingung nun – so Strawson – tendieren zumindest zivilisierte Personen dazu, ihren Interaktionspartner nicht mehr als autonomen und verantwortlichen Beteiligten an einer interpersonalen Beziehung zu betrachten, der weiterhin Zielscheibe für ihre Gefühle des Übelnehmens, der Dankbarkeit, der Vergebung, des Zorns oder der Liebe sein kann, sondern sie nehmen ihm gegenüber eine objektive Haltung ein, d. h. sie behandeln ihn nur noch als Objekt von sozialer Taktik und Therapie. Das ist nach Strawson auch ganz in Ordnung, denn der Grund besteht ja darin, daß wir unseren Gegenüber in solchen Fällen „in einer oder allen Hinsichten als *unfähig* zu gewöhnlichen interpersonalen Beziehungen ansehen“ (215). Wir halten uns also zurück, nehmen uns zusammen, um nicht gegenüber jemandem Emotionen zu entwickeln, der für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Grund für ein Umschalten von der reaktiven zu der objektiven Haltung liegt in diesem Fall also nicht in *unserer* Person, sondern wir werden durch die Sachverhalte, durch bestimmte Eigenschaften unseres Gegenübers mehr oder weniger gezwungen, diese Haltung einzunehmen.

Ganz anders ist das jedoch bei der zweiten Klasse von Gründen, die uns dazu bringen können, eine reaktive Haltung zugunsten einer objektiven aufzugeben. Bei dieser Art von Gründen nämlich geht es um die Absichten und Einstellungen desjenigen, der seine Haltung in dieser Weise wechselt, obwohl es keinen spezifischen Anlaß in den Handlungen oder der Person seines Gegenüber gibt. Diese Möglichkeit steht uns nach Strawson offen, weil wir eine

objektive Haltung nicht nur gegenüber Unreifen oder Unfähigen einnehmen können, sondern „wir *können* manchmal mit etwas wie demselben Auge auf das Verhalten des Normalen und Reifen sehen“ (212). Wir sind in der Lage, mit jedem menschlichen Wesen ohne irgendeinen Grad persönlicher Beteiligung umzugehen, „indem wir sie einfach als Kreaturen behandeln, die in unserem eigenen Interesse oder dem unserer Seite oder dem unserer Gesellschaft – oder selbst dem ihren – gehandhabt werden müssen“ (215).

Da wir also nach Strawson in dieser Weise eine Wahl zwischen objektiven und reaktiven Haltungen haben, kann er die für ihn (und für uns) entscheidende Frage formulieren, ob es das Resultat einer theoretischen Einsicht, wie etwa des Determinismus, sein könnte, daß wir unsere reaktiven Haltungen vernünftigerweise aufgeben und stattdessen unsere moralische Praxis mit einer objektiven Haltung bestreiten sollten:

»Die Frage, die wir stellen müssen, ist: Welche Wirkung hätte die Annahme der Wahrheit einer allgemeinen These des Determinismus auf diese reaktiven Haltungen, oder welche sollte sie haben? Genauer: Würde oder sollte die Annahme der Wahrheit der These zum Verfall oder zur Ablehnung all solcher Haltungen führen? Würde oder sollte sie das Ende von Dankbarkeit, Übelnehmen und Vergeben, das Ende aller wechselseitigen erwachsenen Liebe, das Ende aller wesentlich persönlichen Antagonismen bedeuten?« (212)

Die Verbindungslinien zu der strafrechtlichen Fragestellung liegen auf der Hand: Nach Strawson greift ein „optimistischer“ Determinist zur Legitimation unserer moralischen Praxis des Tadelns, Strafens und Belohnens auf die Wirksamkeit dieser Praktiken zur Steuerung von Verhaltensweisen zurück. Auf die Wirksamkeit und Nützlichkeit der Strafe und des Strafrechts ist aber auch eine Zwecktheorie der Strafe abgestellt – und zwar unabhängig davon, ob eine solche Zwecktheorie mit deterministischen Prämissen arbeitet oder nicht. Und auch das von mir diskutierte und differenzierte teleologische Kriterium für Verantwortlichkeit definiert diesen für unsere moralische Praxis zentralen Begriff über die Wirksamkeit der in der moralischen Praxis verwendeten Mittel und Methoden. Wir können deshalb die von Strawson gestellten Fragen auf unser Problem bezogen formulieren, ohne daß wir an ihrer ursprünglichen Intention Wesentliches verändern: „Welche Wirkung hätte die Annahme der Richtigkeit einer Zwecktheorie der Strafe auf die reaktiven Haltungen, oder welche sollte sie haben? Würde oder sollte die Annahme der Richtigkeit einer solchen Theorie zum Verfall oder zur Ablehnung all solcher Haltungen führen?“ Wir könnten zur Präzisierung ergänzen: „Würde eine Forderung, wonach Strafe und Strafrecht nur unter der Voraussetzung ihrer spezialpräventiven Wirksamkeit gerechtfertigt sind, die Forderung implizieren, daß auch unsere sonstigen Haltungen und Handlungen im Zusammenhang mit moralischen Problemen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie unter dem Aspekt ihrer Wirksamkeit zur Steuerung von Verhalten in sozial wünschenswerten

Formen gewählt werden? Würde oder sollte sie das Ende von Dankbarkeit, Übelnehmen und Vergeben, das Ende aller erwachsenen Liebe bedeuten?“

Man kann natürlich auch umgekehrt fragen, ob ein möglicher Nachweis für die Unverzichtbarkeit reaktiver Haltungen in unserer alltäglichen moralischen Praxis nicht die unmittelbare Konsequenz für die institutionalisierten Formen dieser Praxis, wie Strafrecht und Strafvollzug, haben müßte, daß man auch diese Institutionen nicht vorwiegend unter dem Aspekt ihrer Nützlichkeit und Wirksamkeit betrachten und rechtfertigen darf. Denn daß zwischen den Problemen der alltäglichen und institutionalisierten Formen unserer moralischen Praxis enge Verbindungen bestehen, ist offensichtlich.

Strawson selbst beantwortet seine Frage eindeutig und radikal. Er untersucht nicht, ob entsprechende Konsequenzen aus der Wahrheit der These des Determinismus im Sinne einer Folgerungsbeziehung ableitbar wären oder nicht, sondern er zieht sich auf die Behauptung zurück, daß – was immer auch aus der These des Determinismus oder anderen Theorien folgen mag – es für unsere soziale und hier insbesondere moralische Praxis nicht die Konsequenz haben könnte, alle reaktiven Haltungen und Gefühle durch eine objektive Einstellung zu ersetzen. Zwar gesteht er zu, daß man sagen müsse, es sei nicht absolut unvorstellbar, daß es geschähe, aber er sei stark geneigt zu denken, „daß es für uns, wie wir sind, praktisch unvorstellbar ist“ (214). Diese praktische Unvorstellbarkeit sei in unserer Unfähigkeit begründet, als menschliche Wesen „eine ununterbrochene Objektivität der interpersonalen Haltung und die menschliche Isolation, die daraus folgen würde“, durchzuhalten. Daran könne auch die mögliche Tatsache nichts ändern, daß eine allgemeine Wahrheit eine solche Haltung theoretisch begründen würde:

»Das menschliche Festgelegtsein auf das Teilnehmen an gewöhnlichen Beziehungen zwischen Personen ist, glaube ich, zu durchgehend und hat zu tiefe Wurzeln, als daß wir den Gedanken ernstnehmen könnten, eine allgemeine theoretische Überzeugung könnte unsere Welt so verändern, daß es in ihr nicht länger solche Dinge wie interpersonale Beziehungen gäbe, wie wir sie normalerweise verstehen; und an einer interpersonalen Beziehung teilzunehmen, wie wir sie normalerweise verstehen, ist genau gleichbedeutend mit: der Reihe reaktiver Haltungen und Gefühle ausgesetzt sein, die in Frage steht.« (214)

Strawson streitet also nicht um den normativen Wert der Forderung des Vereinbarkeitstheoretikers, nach der wir unsere moralische Praxis nach dem Kriterium ihrer sozialen Nützlichkeit beurteilen sollten, sondern er bestreitet ihr eine Eigenschaft, die ein normativer Satz zuerst einmal vorweisen können muß, bevor man über seine Richtigkeit streiten kann: Ein normativer Satz muß empirisch erfüllbar sein – es muß empirisch möglich sein, daß seine Adressaten ihm folgen können: Sollen impliziert Können. Insofern hält Strawson die Berufung auf Rationalität und Vernünftigkeit, die von Vertretern des Determinismus und der Vereinbarkeitstheorie oft zu hören ist, für Spiegelfechtereie.

Für Strawson geht es zunächst nicht um die abstrakte Frage, welche Praxis nach irgendwelchen Kriterien die rationalere sei, sondern um die empirischen Grenzen, die bei solchen Fragen gesteckt sind:

»Es ist *unnützlich* zu fragen, ob es für uns vernünftig wäre oder nicht, etwas zu tun, was zu tun (was tun zu können) unserer Natur nicht gegeben ist.« (223)

Unserer Natur gegeben sei aber ihr Festgelegtsein auf den Bezugsrahmen interpersonalen Beziehungen, die durch reaktive Haltungen und Gefühle charakterisiert sind. Innerhalb dieses Bezugsrahmens könne man Fragen nach Begutachtung und Rechtfertigung formulieren und beantworten, der Bezugsrahmen selber aber stehe nicht zur Begutachtung und Rechtfertigung an:

»Die Existenz des allgemeinen Bezugsrahmens von Haltungen selbst ist etwas, das uns mit der Tatsache der menschlichen Gesellschaft gegeben wird. Als ein Ganzes fordert es weder, noch erlaubt es eine externe ›rationale‹ Rechtfertigung.« (230)

Diese Begründung für die Irrelevanz des Determinismus im Hinblick auf unsere moralische Praxis und insbesondere für die Falschheit der Annahme, diese Praxis ließe sich allein unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialen Nützlichkeit und Wirksamkeit interpretieren oder rechtfertigen, ist stark und schwach zugleich: Stark ist sie, weil sie immun ist gegen den Fortschritt der (empirischen) Wissenschaften und ihre möglichen Erfolge bei der Klärung deterministischer oder indeterministischer Thesen. Sie ist darüber hinaus immun gegen jede Art einer Argumentation, die auf die Vernünftigkeit, Rationalität oder vielleicht sogar die Humanität einer Orientierung unserer moralischen Praxis an ihrer sozialen Nützlichkeit pocht, weil sie eine grundlegende Voraussetzung bestreitet, unter der eine solche Argumentation erst sinnvoll sein kann. Schwach ist sie aber, weil sie nur solange stark ist, wie ihr einziges Argument richtig ist, daß wir nämlich mit dem Faktum eines bestimmten Bezugsrahmens rechnen müssen, an dessen Existenz kein Moralphilosoph oder Rechtstheoretiker vorbeikommt. Daß es solche Bezugsrahmen gibt, ist unstrittig. Die Frage ist, von welcher Art sie sind. Und da kann man stark bezweifeln, ob die Beschreibung, die Strawson von unserem Bezugsrahmen interpersonalen Beziehungen gegeben hat, vollständig und angemessen ist.

3.2. Eine dualistische Konzeption der moralischen Praxis

Bevor ich aber zu einer Diskussion dieses Bezugsrahmens interpersonalen Beziehungen selbst komme, müssen wir uns noch einmal den Forderungen einer Vereinbarkeitstheorie bzw. einer Zwecktheorie der moralischen Praxis zu-

wenden. Hier hat sich Strawson nämlich einen Strohmann errichtet, den er dann leicht überwältigen kann. Zunächst ist es durchaus akzeptabel, wenn Strawson interpersonale Beziehungen in scharfer Weise von „objektiven Haltungen“ abgrenzt, denn so wie er diese Haltungen charakterisiert, entsprechen sie eindeutig manipulativen Absichten: Die objektive Haltung habe zur Konsequenz, „mit menschlichen Wesen ohne irgendeinen Grad persönlicher Beteiligung umzugehen“, indem man sie „einfach als Kreaturen behandelt“ und sich darauf konzentriert, zu verstehen „wie sie funktionieren“, um im eigenen, gesellschaftlichen oder sonst einem Interesse eine möglichst erfolgversprechende Handlungsstrategie ihnen gegenüber wählen zu können (215). Die einzigen „funktionalen Begriffe“, die zu einer durchgehenden Objektivität der Haltung passen würden, seien solche „der Taktik, der Behandlung und der Kontrolle“ (227). Unschwer kann man diese Charakterisierungen mit dem Begriff manipulativen Handelns zur Deckung bringen, wie ich ihn in den vorhergehenden Kapiteln versucht habe zu entwickeln.

Strawson denkt nun aber in der typischen, schematischen Dichotomie einer Zwei-Welten-Lehre. Er identifiziert die Forderung einer Zwecktheorie nach einer folgenorientierten Einwirkung auf die Handlungsdisposition von Personen umstandslos mit einer solchen objektiven, manipulativen Einstellung, die eine Degradierung und Entmündigung des jeweiligen Adressaten zur Folge haben muß. Unter dieser Voraussetzung hat er dann natürlich leichtes Spiel mit dem „optimistischen“ Vereinbarkeitstheoretiker und seinen Nützlichkeits- und Wirksamkeitsargumenten. Jede Aufforderung, unsere moralische Praxis zweckrational an ihren Wirkungen auf zukünftiges Verhalten auszurichten, ist dann automatisch gleichbedeutend mit der Aufforderung, an die Stelle des wechselseitigen Respekts vor der persönlichen Autonomie des Interaktionspartners ein distanziertes und von emotionalen Skrupeln unbelastetes Kalkül zu setzen, das allein an dem Kriterium der Effektivität gemessen wird. Verkündet der Optimist naiv das Prinzip, unsere Reaktionen auf unerwünschte oder erwünschte Handlungen müßten angebbaren Zwecken dienen, sieht Strawson dahinter den technokratischen Leviathan sein Haupt erheben:

»Wenn . . . der Optimist, es unternimmt zu zeigen, daß die Wahrheit des Determinismus die Grundlagen des Begriffs moralischer Verantwortlichkeit und der Praktiken von moralischer Verurteilung und von Strafe nicht erschüttern würde, bezieht er sich typischerweise in mehr oder weniger ausgeführter Form auf die Wirksamkeit dieser Praktiken bei der Steuerung von Verhalten in sozial wünschenswerten Formen. Diese Praktiken werden allein als Instrumente der Taktik, als Methoden der individuellen Behandlung und der sozialen Kontrolle vorgestellt. Der Pessimist schreckt vor diesem Bild zurück; und sein Zurückschrecken enthält typischerweise ein Element von emotionalem Schock . . . Der tiefere emotionale Schock ist nicht einfach eine Reaktion auf eine unangemessene begriffliche Analyse, sondern auf den Vorschlag einer Veränderung in unserer Welt . . . Weiterhin: an wen könnte diese Empfehlung mit irgendeiner realen Bedeutung gerich-

tet werden? Nur an die Mächtigen, die Autoritäten. So scheinen sich Abgründe aufzutun.« (226 f.)

Eine tiefgreifende Veränderung unserer sozialen Welt würde der Optimist nun in der Tat fordern, wenn aus einer Vereinbarkeitstheorie der Schluß gezogen werden müßte, interpersonale Beziehungen durch Kontrollstrategien und Manipulation zu ersetzen. Es gibt aber wohl kaum einen Vereinbarkeitstheoretiker, der diese Forderung erhoben hätte – und sie folgt auch nicht ‚implizit‘ aus seiner Theorie. In dem Zitat von Strawson findet sich eine Wendung, in der die Crux seiner Argumentation verborgen ist. Strawson behauptet nämlich, der Optimist stelle „seine“ Praktiken „*allein* als Instrumente der Taktik, als Methoden der individuellen Behandlung und der sozialen Kontrolle“ vor.

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich demgegenüber zu zeigen versucht, daß eine zweckrationale Einstellung gegenüber einem Interaktionspartner nur dann in einem manipulativen Handeln zu münden droht, wenn der Gesichtspunkt des Erfolges und der Effektivität der Einflußnahme einseitig in den Vordergrund geschoben wird. Solange dagegen Handlungen und Reaktionen mit dem Ziel der Verhaltensbeeinflussung oder Persönlichkeitsveränderung unter der Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation, des Verzichts von durchschlagenden Methoden und gegenüber psychisch ‚intakten‘ Adressaten vollzogen werden, solange sind sie mit einer Anerkennung und Respektierung der Autonomie und Selbstbestimmung des Adressaten und damit seiner *Person* vereinbar. Mit anderen Worten: Auch eine zweckrationale moralische Praxis, die an dem Kriterium der Nützlichkeit und Wirksamkeit ausgerichtet ist, bleibt – solange sie bestimmte ethisch relevante Bedingungen beachtet – im Bereich interpersonalen Handelns. Der Vorwurf Strawsons, „optimistische“ Vereinbarkeitstheoretiker beschrieben die Version einer totalitären Welt der Sozialkontrolle, wäre nur dann berechtigt, wenn eine folgenorientierte Theorie unserer moralischen Praxis die Wirksamkeit der Verhaltenssteuerung als einziges zu optimierendes Ziel postulieren würde. Es gibt aber keinen Anlaß zu der Vermutung, daß der Vertreter einer Zwecktheorie die Aufrechterhaltung interpersonalen Handelns ethisch prinzipiell niedriger bewerten müßte als Strawson. Insofern würde er zweckrationale Einflußnahme auf die Verhaltensweisen anderer Menschen unter normalen Bedingungen nur im Rahmen interpersonalen Handelns zulassen. Strawson hat also die Position und die Forderungen des Optimisten und Zwecktheoretikers in unzulässiger Weise radikalisiert.

Auf dem Hintergrund dieser wichtigen Korrektur an dem Bild des Optimisten kann man der Behauptung Strawsons, „daß das Sprechen in Ausdrücken sozialer Nützlichkeit *allein* soviel ist, wie etwas Entscheidendes an unserer Konzeption dieser Praktiken wegzulassen“, auch vom Standpunkt des Optimisten durchaus zustimmen, denn bei einer richtig verstandenen Zwecktheorie der moralischen Praxis geht es niemals *allein* um Wirksamkeit und Effektivität, sondern um Wirksamkeit und Effektivität unter ethisch akzeptablen Bedin-

gungen – und die bestehen vor allem in einem Kontext interpersonaler Beziehungen, bei dem die persönliche Autonomie und Selbstbestimmung der Interaktionspartner gewährleistet sind. Das bedeutet auf der anderen Seite aber auch, daß entgegen der Annahme Strawsons Kriterien der Nützlichkeit und Wirksamkeit innerhalb des Kontextes interpersonalen Handelns anwendbar sind und nicht zwangsläufig zu objektiven Haltungen und Manipulation führen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Charakterisierung, die Strawson selbst von dem Bezugsrahmen interpersonaler Beziehungen gibt, aber offensichtlich zu eng, denn er nennt als einzige Beispiele für diese Art der Beziehung nur reaktive Haltungen und Gefühle, ja, er geht fast so weit, den Begriff der interpersonalen Beziehung durch die reaktive Einstellung zu definieren:

» ... an einer interpersonalen Beziehung teilzunehmen, wie wir sie normalerweise verstehen, ist genau gleichbedeutend mit: der Reihe reaktiver Haltungen und Gefühle ausgesetzt sein, die in Frage steht.« (214)

Reaktive Haltungen sollen durch persönliche Nähe, Emotionalität, Direktheit und Unkalkuliertheit charakterisierbar sein. Das legt den Schluß nahe, daß persönliche Distanz, Rationalität, Überlegung und kalkulierendes Abwägen nach Strawsons Auffassung mit interpersonalen Beziehungen – mit der Anerkennung und dem Respekt vor der *Person* des Interaktionspartners – nicht vereinbar sind. Man muß nun nicht mit meiner Analyse manipulativen bzw. interpersonalen Handelns übereinstimmen, um zu sehen, daß diese Folgerung sicherlich unakzeptabel ist. Jemand kann in einer vollständig unpersönlichen Weise mit einer fremden Person diskutieren und emotionslos versuchen, sie mit überlegten Argumenten von einer bestimmten Meinung zu überzeugen, ohne daß dadurch ein Verlassen unseres ‚normalen‘ interpersonalen Bezugsrahmens signalisiert würde oder gar der Versuch einer Manipulation. Ein Therapeut kann gegenüber seinem Patienten eine große persönliche und emotionale Distanz einhalten, ohne daß er Methoden anwendet, die diesen zu einem bloßen Objekt der Behandlung degradieren. Ein kühler und abgeklärter Kritiker meiner Handlungen kann meine Ansprüche an Respekt und Anerkennung mindestens ebensogut erfüllen wie der ungehobelte Klotz, der mich in einem Wutanfall ‚reaktiv‘ attackiert. Solche oder ähnliche Beispiele zeigen, daß wir schon intuitiv eine umstandslose Identifizierung von interpersonalen Beziehungen mit reaktiven Haltungen und Gefühlen ablehnen. Emotionalität, persönliche Nähe und Direktheit mögen eine gute Garantie gegen objektive Haltungen und Manipulation sein, daraus folgt aber nicht, daß sie *unverzichtbar* für interpersonale Beziehungen sind. Das Außer-Kraft-Setzen reaktiver Haltungen bedeutet deshalb nicht notwendig das Überwechseln zu einer objektiven Einstellung. Spontaneität und Gefühle kann man im Gegenteil gerade auch aus der Einsicht bändigen, daß sie einem Gegenüber eine autonome Willensbildung und eine selbständige Entscheidung erschweren.

Handeln im Rahmen interpersonaler Beziehung ist demnach bei vollstän-

diger emotionaler und persönlicher Distanz möglich, es kann überlegt, zweckrational und doch ‚menschlich‘ partizipatorisch sein, weil es die Autonomie und Würde des Interaktionspartners mindestens genauso gut wahren kann wie der spontane Gefühlsausdruck, an den Strawson bei seinen reaktiven Haltungen denkt.

Ich habe durch meine eigenen Überlegungen versucht, plausibel zu machen, daß ein wesentlicher Bestandteil interpersonalen Handelns in einer symmetrischen Wissenssituation besteht, die mit deterministischen Prämissen und einer zweckrationalen Handlungsorientierung durchaus vereinbar ist. Diese Überlegungen decken sich mit der intuitiven Einschätzung, nach der die Strawson-Charakterisierung von interpersonalen Beziehungen wichtige Klassen von Handlungen ausschließt, die nicht-reaktiv sind und trotzdem die Bedingungen für interpersonales Handeln erfüllen. Der Begriff der symmetrischen Wissenssituation erlaubt hier eine wesentliche Erweiterung des Konzepts interpersonalen Beziehungen, bei dem reaktive Haltungen und die sie begleitenden Gefühle dann nur eine Teilklasse bilden. Die Herstellung einer symmetrischen Wissenssituation ist nämlich nicht auf persönliche Nähe und emotionale Spontaneität angewiesen, sondern nur darauf, daß die beteiligten Personen die einschlägige Handlungsregel befolgen.

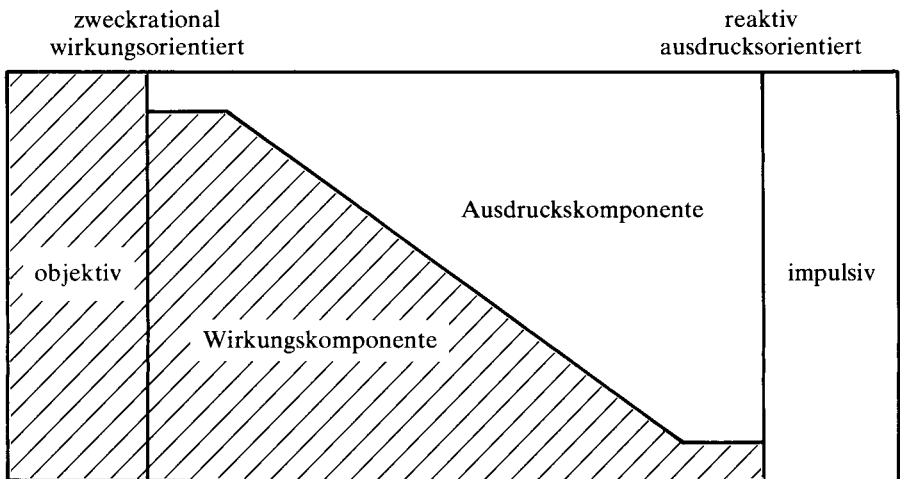
Strawson mag deshalb zu Recht auf das Faktum eines – vielleicht – unhinergehbaren Bezugsrahmens unserer sozialen Beziehungen hingewiesen haben, sicher scheint mir aber, daß seine Charakterisierung dieses Bezugsrahmens vor allem durch reaktive Haltungen und Gefühle eine zu enge Vorstellung von einem solchen Bezugsrahmen nahelegt. Das soll nicht heißen, daß ich die Bedeutung reaktiver Einstellungen für unsere ‚normalen‘ interpersonalen Beziehungen leugnen oder schwächen möchte. Im Gegenteil denke ich, daß Strawson zu Recht auf die Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit dieses Aspektes sozialen Handelns aufmerksam gemacht hat und daß man reaktives Handeln im Kontext unserer moralischen Praxis auch auf der Grundlage einer Zwecktheorie akzeptieren kann und muß. Doch bevor ich auf das Problem der Rechtfertigung reaktiver Einstellungen im Zusammenhang mit den Prämissen einer Zwecktheorie eingehe, will ich versuchen, auf der Grundlage meiner Verteidigung des zweckrationalen Handlungstyps ein gegenüber Strawson verändertes Konzept unserer ‚normalen‘ interpersonalen Beziehungen zu entwerfen.

3.3. *Ein nicht-dualistischer Bezugsrahmen interpersonalen Handelns – ausdrucks- und wirkungsorientiertes Handeln*

Für diese Absicht möchte ich Handlungen, die auf andere Menschen als Adressaten gerichtet sind, nach dem Kriterium einteilen, ob bei ihnen eine ‚Wirkungskomponente‘ oder eine ‚Ausdruckskomponente‘ überwiegt. Die

‚Wirkungskomponente‘ einer Handlung bezieht sich auf die Eigenschaft von Handlungen, Ereignisse in der empirischen Welt zu sein und als solche bestimmte Wirkungen in dieser Welt, insbesondere auf andere Handelnde, zu entfalten. Zu Wirkungen in diesem Sinne sollen z. B. sowohl die von einer Sprechhandlung erzeugten Schallwellen, die körperlichen Folgen einer Schlägerei als auch die Meinungsänderung durch ein überzeugendes Argument gehören. Die *Stärke* der Wirkungskomponente einer Handlung soll abhängig sein von den Handlungsplänen und Intentionen des Handelnden, d. h. je mehr der Handelnde selbst seine Handlung unter dem Aspekt ihrer Wirkungen auf einen Adressaten ausführt, desto stärker soll die Wirkungskomponente dieser Handlung sein. Die ‚Ausdrucks Komponente‘ einer Handlung bezieht sich dagegen auf Eigenschaften von Handlungen, die geeignet sind, Informationen über den Handelnden zu geben bzw. ‚auszudrücken‘. ‚Ausdrucksfähig‘ sollen auch hier in einem weiten Sinn sowohl Charaktereigenschaften, Einstellungen, Gefühle, Empfindungen als auch Meinungen, Wissen, Überzeugungen oder Absichten und Intentionen sein. Gemessen werden soll die Stärke der Ausdrucks Komponente in Analogie zur Wirkungskomponente aus der Perspektive des Handelnden, d. h. es geht nicht um die (unbeantwortbare) Frage, ob eine Handlung ‚objektiv‘ mehr äußere Wirkungen hat als Informationen vermittelt, sondern bei der Gewichtung der beiden Komponenten geht es darum, welche Gewichtung der Akteur selbst seiner jeweiligen Handlung gibt: Liegt ihm mehr an den Auswirkungen seiner Handlung auf den Adressaten oder mehr an seinem Bedürfnis, Aspekte der eigenen Persönlichkeit anderen Personen gegenüber zum Ausdruck zu bringen?

Mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Wirkungs- und Ausdrucks Komponente können wir jetzt eine kleine Re-analyse unseres ‚normalen‘ interpersonalen Bezugsrahmens machen, die die Charakterisierung von Strawson um einige wichtige Aspekte erweitert. Ich verwende dafür eine einfache Graphik:



Anders als Strawson möchte ich den Bereich interpersonalen Beziehungen zwischen ‚rein‘ ausdrucksorientierten (reaktiven) und ‚rein‘ wirkungsorientierten (zweckrationalen) Handlungen ansiedeln. Dieser Bereich besteht aus Handlungstypen, die weder ‚objektiv‘ noch ‚implusiv‘ sind – unter ‚implusiven‘ Handlungen sollen hier solche, meist emotionalen Ausdruckshandlungen verstanden werden, die an *unzurechnungsfähige* Interaktionspartner adressiert sind. Die Klasse interpersonalen Handlungstypen setzt sich zusammen aus Handlungstypen, die jeweils eine unterschiedliche Gewichtung von Wirkungs- und Ausdruckskomponente repräsentieren (die einzelnen Handlungstypen, die nach diesem Aspekt geordnet sind, muß man sich also in der Graphik als Vertikale nebeneinander eingetragen denken), d. h. aus Handlungen, die sowohl etwas über die handelnde Person zum Ausdruck bringen sollen als auch unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Adressaten ausgeführt werden. Man sollte hier sinnvollerweise weniger einzelne isolierte Handlungen klassifizieren – wie etwa jemandem ein Bein stellen oder ein Argument äußern –, sondern lieber an etwas komplexere Handlungspläne und Tätigkeiten denken, z. B. eine Auseinandersetzung führen, um Verzeihung bitten oder an einer Debatte teilnehmen. Ein Beispiel für eine typische ‚zusammengesetzte‘ Handlung bzw. Tätigkeit ist ‚engagiertes Diskutieren‘: Hier kann man einerseits rational und wirkungsorientiert den Zweck verfolgen, eine andere Person durch möglichst gute Argumente zu überzeugen, andererseits ist es mit dieser Haltung durchaus vereinbar, sich über die Kurzsichtigkeit des Diskussionspartners zu erregen und seinen Ärger auch zum Ausdruck zu bringen – wobei man damit gleichzeitig versuchen kann, seine Argumente zu stützen, indem man die persönliche Wichtigkeit des Themas und seine emotionale Betroffenheit signalisiert. Bei der Ausdruckskomponente von interpersonalen Handlungen geht es aber nicht nur um den Ausdruck von Emotionen und Empfindungen, sondern auch um die Mitteilung von Eigenschaften, Einstellungen, Meinungen und Wissen, also etwa auch um meine Absichten und Pläne, die ich möglicherweise im Hinblick auf meinen Interaktionspartner verfolge oder um das Wissen, das mir über seine Person zur Verfügung steht. Diese weite Fassung des Begriffs der Ausdruckskomponente ist sinnvoll, weil es in diesem Zusammenhang nur um die Frage geht, inwieweit eine Handlung dazu dienen soll, Informationen über die handelnde Person zu vermitteln. Der Ausdruck von Emotionen und Empfindungen ist allerdings besonders interessant, weil er je nach Intensität mit einer Betonung der Wirkungskomponente unvereinbar ist.

An den Rändern des Bereichs interpersonalen Beziehungen befinden sich auf der einen Seite zweckrationale, wirkungsorientierte, auf der anderen Seite reaktive Handlungen, d. h. Handlungen, bei denen entweder die Ausdrucks- oder die Wirkungskomponente nahezu vollständig zurückgedrängt ist. Bei wirkungsorientierten Handlungen steht die Absicht des Handelnden im Vordergrund, durch eine möglichst sorgfältige Kalkulation und Planung der Wirkungen seiner Handlungen eine möglichst optimale Einflußnahme bei seinem Adressaten zu realisieren, ohne daß ihm daran gelegen ist, Informationen über

die eigene Person weiterzugeben oder gar Emotionen zum Ausdruck zu bringen. Bei reaktiven Handlungen ist umgekehrt das Ausdrucksbedürfnis des Akteurs so übermächtig, daß er die Wirkungskomponente seiner Handlungen aus dem Auge zu verlieren droht. Er befindet sich beispielsweise in einer so großen emotionalen Aufwallung oder ist von einem so unstillbaren Mitteilungsbedürfnis besessen, daß er nicht mehr berücksichtigt (oder berücksichtigen kann), in welcher Weise seine Handlungen auf seinen Adressaten wirken, geschweige denn, daß er in der Lage (und in der Stimmung) wäre, diese Wirkungen bei seiner Handlungsausführung zu kalkulieren.

Die gemachte Einschränkung allerdings, daß bei wirkungsorientierten und reaktiven Handlungen die jeweils andere Komponente nur *nahezu* vollständig zurückgedrängt wird, ist wesentlich, denn ein ‚Rest‘ der anderen Komponente muß präsent sein, damit die Handlungen nicht in den objektiven oder impulsiven Bereich ‚abrutschen‘. Wenn der wirkungsorientiert Handelnde ausschließlich zielgerichtete Effektivitätskriterien in Betracht zieht, dann wird er zur Verwirklichung seiner Absichten versuchen, eine asymmetrische Wissenssituation herzustellen oder durchschlagende Methoden anzuwenden. Damit eine wirkungsorientierte Handlung im Bereich interpersonaler Beziehungen bleibt, muß also die Ausdruckskomponente mindestens soweit Berücksichtigung finden, daß durch die Mitteilung relevanter Informationen eine symmetrische Wissenssituation angestrebt und auf den Einsatz durchschlagender Methoden verzichtet wird. Auf der anderen Seite muß auch bei stark emotional geprägten reaktiven Ausdruckshandlungen ein Minimum an rationaler Berücksichtigung der Wirkungskomponente erfüllt sein, denn sonst droht die Gefahr eines unkontrollierten emotionalen Ausbruchs, der es mit ‚unschuldigen Opfern‘ zu tun hat. Dieses Minimum bezieht sich auf eine Beantwortung der empirischen Frage, ob mein Interaktionspartner und möglicher Adressat meiner reaktiven Gefühle ein zurechnungsfähiger Mensch ist, den ich für die Handlungen, die Anlaß meiner emotionalen Reaktion sind, verantwortlich machen kann. Diese Bedingung für eine gerechtfertigte reaktive Haltung wird – wie wir gesehen haben – auch von Strawson genannt, ohne daß er sie mit dem Problem der Wirkungskomponente von Handlungen zusammenbringt (ich werde sogleich darauf zurückkommen).

Anhand der kleinen Graphik kann man das Versäumnis von Strawson nun buchstäblich lokalisieren: Einerseits beschränkt er seine Charakterisierung und Analyse des Bezugsrahmens interpersonaler Beziehungen ausschließlich auf den kleinen Bereich reaktiver Handlungen, bei denen die Wirkungskomponente fast vollständig zurückgetreten ist. Andererseits betrachtet er Handlungen mit einer Betonung der Wirkungskomponente nur jenseits der Abgrenzung zur objektiven Einstellung, bei der die Ausdruckskomponente wegfällt. Den großen, nicht nur graphisch bedeutsamen Bereich der ‚zusammengesetzten‘ Handlungen läßt er vollständig unberücksichtigt. Diese schon angesichts unserer alltäglichen Interaktionspraxis höchst unplausible Einengung des Gesichtsfeldes ist das typische Resultat einer Zwei-Welten-Theorie, unter

deren Einfluß man nicht zu sehen vermag, daß die Absicht, auf andere Menschen in überlegter Weise Einfluß zu nehmen, durchaus vereinbar ist mit Respekt vor ihrer Autonomie und Offenheit im Hinblick auf die eigene Person.

Unterscheidet man in der vorgeschlagenen Weise zwischen einer Wirkungs- und einer Ausdruckskomponente von Handlungen, dann wird aber auch einsichtig, warum reaktive Einstellungen und Gefühle sich als Paradigma für interpersonale, nicht-manipulative Beziehungen geradezu aufdrängen (im Unterschied zu emotionslosen, zweckrational-wirkungsorientierten Handlungen). Nach meiner Analyse interpersonalen Handelns kommt es bei diesem Handlungstyp vor allem darauf an, daß zwischen den beteiligten Personen eine symmetrische Wissenssituation besteht, d. h. daß keine von ihnen in kalkulierter Weise relevante Informationen zurückhält. Bezogen auf die Unterscheidung zwischen Ausdrucks- und Wirkungskomponente bedeutet das, daß bei ihren Handlungen wenigstens insoweit eine Ausdruckskomponente enthalten sein muß, daß sie einer Informationspflicht im Hinblick auf ihr relevantes Wissen nachkommen. Bei einer reaktiven Einstellung werden nun die Handlungen einer Person fast vollständig von der Ausdruckskomponente dominiert. Gefühlsäußerungen kann man aber immer eine Fülle von Informationen über die betreffende Person entnehmen. Emotionale Ausbrüche lassen sich geradezu als ‚Entblößung‘ charakterisieren, weil sie in einer unkontrollierten Weise einen quasi direkten Zugang zum ‚Inneren‘ einer Person ermöglichen. Gleichzeitig verbürgen starke Gefühlsäußerungen ein Höchstmaß an Gewißheit über die Wahrhaftigkeit eines Gegenüber, weil im Zustand emotionaler Erregung nicht mehr oder nur vermindert kalkulierbar ist, welche Eigenschaften, Gefühle oder Empfindungen sichtbar werden und welche nicht – jedenfalls solange die reaktive Haltung nicht insgesamt vorgetäuscht ist. Typischerweise bereut man nicht selten, wie weit man in solchen Situationen einen Einblick in persönliche Eigenschaften ermöglicht hat. Unter dieser Bedingung aber ist für einen Adressaten reaktiver Handlungen und Gefühle die Gefahr gering, daß er als Objekt manipulativer Absichten mißbraucht wird, denn solange der Interaktionspartner primär seinen Emotionen Ausdruck verleiht, solange wird man nicht befürchten müssen, daß er in kalkulierter Weise ihm nützliches Wissen verschweigt.

Diese Merkmale reaktiver Handlungen, bzw. von Handlungen mit einer starken Betonung der Ausdruckskomponente, erklären ihre Bedeutung für unsere interpersonale Beziehungen. Sie betonen sozusagen im Rahmen einer Interaktion den nicht-manipulativen Charakter einer Beziehung und ermuntern den Partner, seinem eigenen Bedürfnis nach Selbstdarstellung nachzugeben, ohne zu befürchten, daß die Informationen, die er damit seinem Gegenüber zur Verfügung stellt, für manipulative Absichten mißbraucht werden. Aus diesem Grunde ist ein trotzdem eintretender Mißbrauch des durch emotionale Ausdruckshandlungen erworbenen Wissens über eine andere Person auch besonders verletzend: Gefühlsäußerungen stehen nämlich quasi unter dem Vorbehalt der ‚Nichtweiterverwendung‘. Reaktiv gefärbte interpersonale

Beziehungen vermitteln im Fall des Gelingens Sicherheit und Vertrauen; derjenige, der mir sein Innenleben offenbart, liefert sich mir ein Stück weit aus, denn er gibt mir mit den Informationen über seine Person eine Chance der Machtausübung, die ich nutzen kann oder nicht. Funktionierende reaktive Beziehungen ermöglichen deshalb eine befreiende Spontaneität, bei der man von der Anstrengung einer rationalen und mißtrauischen Kalkulation von Handlungswirkungen weitgehend entlastet wird – sie enthalten deshalb auch die gegenseitige Anerkennung eines gewissen Egozentrismus.

Ein solches Überwiegen der Ausdruckskomponente gilt im übrigen auch für Sanktionen auf abweichendes Verhalten, wenn die Sanktionen nicht als ein kalkuliertes Instrument der Verhaltensbeeinflussung eingesetzt werden, sondern ein Ausdruck der reaktiven und retributiven Gefühle des Sanktionierenden sind. In diesem Sinne kann man auch die Forderung interpretieren, daß Institutionen wie das Strafrecht vor allem die Aufgabe hätten, die Gefühle ‚der Gesellschaft‘ gegenüber strafbaren Handlungen zu demonstrieren. Man muß darin nicht nur die finsternen Rachedgedanken unverbesserlicher Vergeltungstheoretiker sehen, sondern auch den möglicherweise gutgemeinten Versuch, über eine Stärkung der Ausdruckskomponente strafrechtlicher Institutionen und Verfahren eine nicht-manipulative, interpersonale Beziehung zu dem Normadressaten zu bewahren. Und solange das Strafrecht und die Strafe eher ein Zeichen für den emotionalen Zustand der Gesellschaft als ein Zeichen für ihre durchdachten Pläne mit dem Delinquenten sind, solange kann er sich in der Tat sicher sein, daß er zumindest nicht das Objekt manipulativer Strategien der Verhaltens- oder Persönlichkeitsveränderung wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es erklärbar, warum strafrechtliche Institutionen, die durch ein Vergeltungsprinzip geprägt sind – bei denen also die Ausdruckskomponente im Vordergrund steht –, immer wieder als besonders gute Garantie für die Persönlichkeitsrechte des Straffälligen betrachtet werden.

An dem anderen Ende der Skala interpersonalen Beziehungen stehen wirkungsorientierte, emotionslose und unpersönliche Handlungen. Obwohl auch sie alle Bedingungen der wechselseitigen Anerkennung erfüllen, verbindet sich bei ihnen mit einem Zurücktreten der Ausdruckskomponente auch eine Verringerung der gefühlsmäßigen Sicherheit für den Adressaten, daß der Interaktionspartner offen und ehrlich handelt. Anders als bei reaktiven Gefühlsäußerungen haben Personen mit einer wirkungsorientierten Einstellung ihre Handlungen unter Kontrolle und können jeweils überlegt entscheiden, welche Verhaltensweisen sie wählen und welche Informationen sie geben sollen. Ihre Gegenüber können deshalb auch keine intuitive Gewißheit haben, daß sie die Regeln interpersonalen Handelns einhalten und nicht unbemerkt in eine objektive Einstellung wechseln. Aus diesem Grunde eignen sich rationale, wirkungsorientierte Handlungstypen zumindest prima facie nicht so gut als Beispiele für nicht-manipulatives, interpersonales Handeln.

Auf dem Hintergrund der vorhergegangenen Überlegungen wird erklärbar, warum so viele Teilnehmer an den Diskussionen über eine folgenorien-

tierte moralische Praxis so leicht der Suggestion verfallen, die gerade Gefühlsäußerungen und vergeltendes Strafen als Exempel für nicht-manipulatives Handeln zweifellos ausstrahlen. Entscheidend ist allerdings, keinen Kurzschnitt von den Eigenschaften reaktiver Einstellungen und Gefühle auf die Eigenschaften interpersonalen Handelns im allgemeinen zu ziehen. Geschieht dies, dann verengen wir unser Blickfeld um eine wesentliche Dimension und übersehen nicht nur einen Großteil unserer alltäglichen moralischen Praxis und Interaktionsbeziehungen, sondern erschweren auch ethisch akzeptable Lösungen wichtiger moralischer und rechtlicher Probleme.

3.4. *Recht und Moral ohne Emotionen?*

Die vorgeschlagene Erweiterung des Bezugsrahmens interpersonaler Beziehungen hat nicht nur kritische Implikationen gegenüber dem Konzept von Strawson, sondern sie nimmt auch wichtige Aspekte seiner Überlegungen auf. So bleibt die von Strawson herausgestellte Bedeutung reaktiver Einstellungen und Gefühle für unsere interpersonalen Beziehungen und unsere moralische Praxis unbestritten. Es gilt deshalb auch weiterhin seine Behauptung, wonach „das Sprechen in Ausdrücken sozialer Nützlichkeit allein soviel ist, wie etwas Entscheidendes an unserer Konzeption dieser Praktiken wegzulassen“ (229). Wenn die Ausdruckskomponente ein wichtiger Bestandteil interpersonalen Handelns und unserer moralischen Praxis ist, dann kann man diese Praxis nicht zureichend verstehen, wenn man sie *allein* unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirksamkeit bei der Steuerung von Verhalten in sozial wünschenswerten Formen interpretieren möchte. Der soziale Sinn reaktiver Handlungen und Gefühle läßt sich nicht begreifen, wenn wir sie nur als Mittel und Methoden betrachten wollten, „die wir mit Berechnung für Steuerungszwecke verwenden“ (232).

Was bedeutet nun dieses Zugeständnis an die emotionalen und ‚irrationalen‘ Aspekte unserer moralischen Praxis für eine Zwecktheorie der Strafe? Dies ist ja die weiterhin unbeantwortete Hauptfrage, die ich zu Beginn der kritischen Auseinandersetzung mit Strawson gestellt habe. Strawson selbst scheint der Auffassung zu sein, daß es im Hinblick auf eine solche Theorie nur zwei Alternativen gibt: Entweder die Theorie ist richtig, dann sind wir verpflichtet, unsere reaktiven Einstellungen und Gefühle ‚abzuschaffen‘, oder unsere reaktiven Einstellungen und Gefühle sind ‚unhintergebar‘, dann ist die Theorie falsch. Strawson kommt zu dieser für uns ungemütlichen Alternative, indem er die Forderungen einer Zwecktheorie so interpretiert, daß sich unser gesamtes Handeln in moralischen und rechtlichen Kontexten nur noch an dem Kriterium sozialer Nützlichkeit und Wirksamkeit orientieren solle. In einer zwecktheoretisch durchrationalisierten Welt seien spontane und ungeplante Reaktionen fehl am Platze

und an ihre Stelle müsse ein distanzierendes und emotionsloses Kalkül treten, das allein am Maßstab der Effektivität ausgerichtet ist.

Ist diese radikale Interpretation einer Zwecktheorie richtig? Wäre man genötigt – in bezug auf die Graphik – ganz ans äußere, wirkungsorientierte Ende des interpersonalen Bezugsrahmens zu rutschen, um der Forderung einer folgenorientierten Ethik gerecht zu werden? Zwar können wir jetzt beschwichtigen, daß man damit im Gegensatz zu den Befürchtungen Strawsons den Kontext interpersonalen Handelns nicht verlassen würde, aber dennoch hätte es die Konsequenz, daß alle Beziehungen, in denen die von Strawson beschworene menschliche Wärme, Nähe und Spontaneität vorherrschen, aus unserer moralischen Praxis verschwinden müßten. Bedeutet eine Zwecktheorie dann also doch das Ende von Dankbarkeit, Übelnehmen und Vergeben, das Ende aller erwachsenen Liebe? Bei aller Würdigung der Vorzüge eines streng wirkungsorientierten Handelns müßte diese Aussicht doch unbehaglich stimmen. Zumindest müßte man zugestehen, daß eine solche Theorie sicherlich nicht mit den Tatsachen des sozialen Lebens und unseren Gefühlen übereinstimmt und uns somit vor eine wenig attraktive Entscheidung stellen würde. Die von mir anvisierte Harmonie zwischen unseren intuitiven Urteilen und einer Zwecktheorie wäre im Hinblick auf die von Strawson herausgestellten Fakten nicht zu erhoffen.

Ich möchte die Antworten auf diese entscheidenden Fragen unterteilen. In einem ersten Teil geht es mir darum, zu zeigen, daß auch reaktive Einstellungen und Gefühle wirkungsorientierte ‚Fundierungen‘ haben, die von Strawson übersehen, zumindest aber unterschätzt worden sind; zweitens werde ich am Beispiel reaktiver Handlungen die schon öfters von mir vorgebrachte Auffassung zu bestätigen suchen, daß eine folgenorientierte Ethik oder Rechtstheorie keineswegs nur einseitig die verhaltenssteuernden Wirkungen von Strafen oder Sanktionen in den Mittelpunkt rücken muß. Die Legitimation unserer moralischen Praxis auf der Grundlage präventiver Ziele ist durchaus vereinbar mit der Anerkennung einschränkender Bedingungen, unter denen die Realisierung dieser Ziele steht.

3.5. *Die folgenorientierte Fundierung reaktiver Handlungen*

Zunächst einmal scheint es schon aus begrifflichen Gründen trivialerweise richtig zu sein, daß die Entstehung eines (reaktiven) Gefühls nicht durch die Absicht erklärt werden kann, durch den Ausdruck dieses Gefühls bei einem Interaktionspartner eine bestimmte Wirkung erzielen zu wollen (jedenfalls unter Standardbedingungen – man kann sich auch in Rage reden). Wenn deshalb Gefühle ein Bestandteil unserer moralischen Praxis sind, dann kann man sie nicht unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten als Resultat einer teleologi-

schen Handlungsplanung begreifen. Aber auch der reaktive und emotionale Teil dieser Praxis besteht keineswegs nur aus unmittelbaren, spontanen und unüberlegten Reaktionen auf moralisch auffälliges Verhalten, sondern er setzt Kriterien voraus, nach denen wir zwischen Personen, die man für ihre Handlungen verantwortlich machen kann und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, unterscheiden können. Und genau diese Kriterien bestimmen auch, wem gegenüber wir reaktive Einstellungen und Gefühle zeigen und wem gegenüber nicht.

Strawson selbst weist ausführlich darauf hin, daß reaktive Handlungen aufgrund differenzierter Bedingungen begrenzt werden, indem wir entweder einzelne Handlungen einer Person oder sogar die gesamte Person als mögliche Objekte reaktiver Einstellungen ausschließen. Weiter oben habe ich bereits die von Strawson genannten Beispiele zitiert: „Er wollte nicht“, „Er hatte nicht bemerkt“, „Er konnte nicht anders“ oder: „Er ist nur ein Kind“, „Er ist hoffnungslos schizophran“, „Das ist rein zwanghaftes Verhalten von ihm“. Hinter solchen Entschuldigungen oder Verteidigungen stecken unsere Kriterien für Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit. Nach Strawsons eigenen Überlegungen entstehen reaktive Gefühle nur dann, bzw. sollten zumindest nur dann entstehen, wenn wir es mit Handlungen zu tun haben, für die man eine zurechnungsfähige Person verantwortlich machen kann. Wir haben es also zugegebenerweise mit einer gewissen ‚Rationalisierung‘ und ‚Intellektualisierung‘ auch unserer Gefühlswelt zu tun, deren Grad man nicht unterschätzen sollte, denn angemessene Kriterien für Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit verstehen sich nicht von selbst. Zwar geht es nicht um eine Rationalisierung von Handlungen im Sinne einer Optimierung der Handlungsfolgen zur Realisierung bestimmter Zwecke, aber in dem Sinne, daß die Grenzen und Voraussetzungen reaktiver Einstellungen und Gefühle jenseits von spontanen Emotionen das Problem rechtfertigungsbedürftiger Kriterien und ihrer rationalen Anwendung auf den Einzelfall sind. Die Frage ist nun, was sind das für Kriterien und mit welchen Argumenten können sie begründet werden.

Strawson selber nennt *keine* Argumente, mit denen man eine bestimmte Extension des Verantwortungsbegriffs erklären oder begründen könnte. Er tut nicht mehr, als diesen Begriff zu paraphrasieren, etwa indem er feststellt, wir würden mit seiner Hilfe zwischen normalen und nicht-normalen Personen unterscheiden oder unsere gewöhnlichen interpersonalen Beziehungen zu unzurechnungsfähigen Menschen suspendieren (210 ff.). Außer seiner mehr oder weniger empirischen Feststellung, daß wir nach den Prinzipien unserer „fabric of life“ in dem einen Fall reaktive Gefühle entwickeln können (oder dürfen) und in dem anderen Fall nicht, gibt er keine Antwort auf die Frage, warum es denn gerade im Hinblick auf spontane und emotionale Reaktionen eine Rolle spielt, ob jemand „nicht bemerkt“ hatte, was er tat, „nicht anders konnte“, einen Moment „nicht er selbst“ war oder ein „rein zwanghaftes Verhalten“ gezeigt hat. Wieso soll ich einem mir feindlich gesonnenen Schwachsinnigen sein

Verhalten nicht übelnehmen oder einem böartigen Kind gegenüber meine Wut unterdrücken? Da Strawson bei seinen Überlegungen ausdrücklich nicht auf indeterministische Prämissen zurückgreifen will, ist nicht zu sehen, wie durch bloße Hinweise auf die ‚Faktizität‘ unseres interpersonalen Handelns eine solche Begründung gefunden werden könnte, und Strawson kommt in der Tat auch nicht über die Feststellung hinaus, daß wir unsere reaktiven Einstellungen und Gefühle von bestimmten Voraussetzungen (die er noch nicht einmal zusammenfassend charakterisiert) abhängig machen.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel nun gesehen, daß durch ein teleologisches Kriterium für Verantwortlichkeit eine folgenorientierte Begründung der Kriterien für Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit möglich ist. Demnach ist eine Person zurechnungsfähig genau dann, wenn sie im Rahmen interpersonalen Handelns motivierbar ist, und eine zurechnungsfähige Person ist genau dann für eine Handlung verantwortlich, wenn sie im Rahmen interpersonalen Handelns zur Unterlassung (oder Wiederholung) dieses Handlungstyps motivierbar ist. Die Grenzlinie, die zwischen verantwortlichen und nicht-verantwortlichen Personen durch die Beispiele von Strawson angedeutet ist, fällt zusammen mit derjenigen, die durch ein teleologisches Kriterium gezogen wird: Eine Person etwa, die schizophran ist oder rein zwanghaft handelt, kann nicht im ‚normalen‘ Sinn motiviert werden; zur Unterlassung von Handlungen kann man nur motiviert werden, wenn einem bewußt ist, daß man diese Handlungen ausführt (oder ausführen will) und wenn man nicht zu ihnen gezwungen wird.

Wie paßt aber eine solche zwecktheoretische, auf die Motivierbarkeit von Personen bezogene Begründung für unsere Verantwortungskriterien mit dem unbestrittenen Faktum zusammen, daß reaktive Einstellungen und Gefühle gerade *nicht* zweckrational und wirkungsorientiert auf die Steuerung von Verhaltensweisen gerichtet sind? Wieso sollte man sich als Handelnder bei Handlungstypen mit einer dominierenden Ausdruckskomponente Grenzen nach einem Kriterium auferlegen, das doch scheinbar auf ganz andere, nämlich wirkungsorientierte Handlungen gemünzt ist?

Diese Diskrepanz entsteht aber nur auf den ersten Blick. Denn die Tatsache, daß reaktive Gefühle nicht (oder nicht vor allem) mit der Absicht zum Ausdruck gebracht werden, bei dem Adressaten eine Persönlichkeits- oder Verhaltensänderung zu bewirken, schließt ja nicht aus, daß es sinnvoll und gerechtfertigt sein kann, den Adressatenkreis auf Personen zu beschränken, die durch die Wahrnehmung solcher Reaktionen auf ihre Eigenschaften und Handlungen motivierbar sind. Anders als bei Handlungen, die von vornherein zweckrational und wirkungsorientiert auf eine Verhaltensänderung (oder -bekräftigung) gerichtet sind und bei denen die Motivierbarkeit der Adressaten quasi den Handlungsanlaß bildet, wäre dann bei reaktiven Handlungen diese Motivierbarkeit nur eine einschränkende, notwendige Voraussetzung, um dem eigenen Ausdrucksbedürfnis nachgeben zu dürfen. Die Opfer unserer moralischen Empörung oder tiefempfundenen Dankbarkeit müßten nach die-

sem Prinzip zumindest die Chance haben, solche gefühlsmäßigen Reaktionen auf ihre Handlungen in der Zukunft bei ihren Handlungsplanungen berücksichtigen zu können. Reaktive Einstellungen und Gefühle würden sich zwecktheoretisch also nach dem gleichen Muster legitimieren wie eine gezielte und kalkulierte Sanktionspraxis etwa im strafrechtlichen Bereich. Es geht um eine Bewertung aller erkennbaren Folgen einer bestimmten menschlichen Praxis. Bei reaktiven Handlungen muß hier einerseits der Gesichtspunkt eine Rolle spielen, daß der Ausdruck unserer emotionalen Reaktionen angesichts einer Verletzung oder besonders gelungenen Bestätigung unserer moralischen Ordnung positive Effekte sowohl für den Handelnden als auch diejenigen hat, die als Dritte diese Ordnung bestätigt sehen möchten. Andererseits aber würden diese positiven Effekte mehr als aufgewogen durch die Nachteile, die entstünden, wenn man als potentiell Betroffener damit rechnen müßte, auch dann zu einem Adressaten solcher emotionsbestimmter Handlungen zu werden, wenn man für bestimmte Ereignisse und ihre Folgen gar nicht verantwortlich ist. Vor allem die Belastung im Fall negativer Reaktionen kann nur dann hingenommen werden, wenn man als zurechnungsfähige und verantwortliche Person in der Lage ist, durch die Antizipation solcher Reaktionen sein zukünftiges Handeln entsprechend einzurichten. (Eine ausführliche Rechtfertigung des Verantwortungsprinzips auf der Grundlage einer Zwecktheorie ist der Gegenstand des nächsten Abschnitts – zwar nur im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen, aber die einschlägigen Argumente gelten mutatis mutandis auch für unsere alltägliche moralische Praxis.)

Eine zwecktheoretische Fundierung unserer reaktiven Einstellungen und Gefühle durch den Verantwortungsbegriff ist natürlich nur dann plausibel, wenn reaktive Handlungen, obwohl teleologisch ungesteuert und ausdrucksorientiert, trotzdem auch im Sinne der Verhaltenssteuerung Wirksamkeit entfalten. Diesen ‚Nützlichkeitsaspekt‘ unserer ‚normalen‘, reaktiven moralischen Praxis betont aber auch Strawson:

»Es ist keineswegs falsch, die Wirksamkeit all dieser Praktiken, die unsere moralischen Haltungen ausdrücken oder manifestieren, für die Steuerung von Verhalten in für wünschbar gehaltenen Formen zu betonen oder hinzuzufügen, daß, wenn ein bestimmter Teil unserer Überzeugungen hinsichtlich der Wirksamkeit einiger dieser Praktiken sich als falsch erweist, wir gute Gründe haben, diese Praktiken fallenzulassen oder zu modifizieren.« (232)

Berücksichtigt man die Begrenzung reaktiver Einstellungen und Gefühle auf solche Adressaten, die man für ihre Handlungen verantwortlich machen kann, dann läßt sich das Problem der ‚Intellektualisierung‘ oder ‚Rationalisierung‘ unserer moralischen Praxis in zwei Aspekte zerlegen. ‚Rationalisiert‘ werden kann diese Praxis a) indem man die Reaktionen auf abweichendes Verhalten im Hinblick auf ihre Wirksamkeit kontrolliert und/oder b) indem man Kriterien begründet und differenziert, nach denen man zwischen Personen, die man

für eine Handlung verantwortlich machen kann und Personen, bei denen das nicht der Fall ist, unterscheiden kann. Es ist nun Strawson sicherlich zuzustimmen, daß eine Ausrichtung unserer gesamten moralischen Praxis allein an der Wirkungskomponente eine schädliche ‚Überintellektualisierung‘ unseres Lebens bedeutete, weil damit der individuelle und soziale Stellenwert von ausdrucksorientierten Handlungen unterschätzt würde. Daraus folgt aber nicht, daß eine Rationalisierung oder Intellektualisierung unserer Verantwortungskriterien – also der Kriterien, nach denen wir auch unsere nicht-intellektualisierten und nicht-rationalisierten Gefühle ‚verteilen‘ – ebenfalls verfehlt und schädlich wäre. Im Gegenteil sind sie dazu geeignet, sozialen und individuellen Schaden zu vermeiden.

Ein Blick auf die historische Entwicklung der Verantwortungskriterien zeigt nun, daß man ihre Geschichte im großen und ganzen als Geschichte ihrer zunehmenden Orientierung an Zweckgesichtspunkten verstehen kann, indem zunehmend besser erkannt wurde, wer im Rahmen der Ausdrucksformen der menschlich-moralischen Praxis motivierbar ist und wer nicht. Diese Entwicklung von der Bestrafung von Glocken, Tieren und Kindern bis hin zu dem heutigen (immer noch nicht ausgereiften) Konzept des erwachsenen, psychisch intakten und für seine Handlungen verantwortlichen Menschen, ist sicherlich als eine fortschreitende Intellektualisierung und Rationalisierung unserer moralischen Praxis interpretierbar, auch wenn der Wutausbruch gegenüber einer Glocke im Hinblick auf seine Gefühlsqualität mit dem Wutausbruch gegenüber einer zurechnungsfähigen erwachsenen Person vergleichbar geblieben ist. Eine hochgradige Intellektualisierung der Verantwortungskriterien muß eben nicht zu einer vergleichbaren Intellektualisierung oder gar Beseitigung unserer reaktiven Gefühle führen, sondern nur zu einer rationalen Eingrenzung unserer nicht-rationalen, emotionalen Verhaltensweisen. Ähnliche Entwicklungen kann man auch bei anderen Arten von Gefühlen feststellen, so haben wir beispielsweise auch heute noch Angst, aber eben nicht mehr vor einer Sonnenfinsternis.

Die historische Entwicklung der Verantwortungskriterien ist hier nicht mein Thema. So muß die Behauptung, daß man ihre Geschichte als Geschichte ihrer zweckorientierten Rationalisierung lesen kann, eine Behauptung bleiben. Ich möchte aber abschließend zu diesem Punkt ein Argument wenigstens noch erwähnen, das geeignet ist, aus einer anderen Perspektive die These zu stützen, daß sowohl unsere ausdrucksorientierten, emotionalen Handlungen als auch unsere Kriterien für Verantwortlichkeit *funktional* im Hinblick auf ihren Beitrag zur Verstärkung oder Verhinderung bestimmter Verhaltensweisen verstehbar (und auch erklärbar) sind. Wenn man – sinnvollerweise – davon ausgeht, daß gefühlsmäßige Reaktionen einem instinktgesteuerten Verhalten weitaus näher verwandt sind als rational geplante Handlungen, dann kann man die darwinistische Frage nach dem evolutionären Wert einer solchen Anlage stellen. Eine Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf reaktive und retributive Gefühle müßte ihren Beitrag zur Arterhaltung durch die Stabilisierung

überlebenswichtiger Verhaltensregeln ins Zentrum stellen. Eine zwecktheoretische Verankerung der emotionalen Aspekte unserer moralischen Praxis könnte also ebenfalls unter einer solchen evolutionär-funktionalen Perspektive erreicht werden – womit auch der prima-facie Widerspruch zwischen der Forderung nach Nützlichkeit und Wirksamkeit und dem Faktum einer ungeplanten und emotionalen Seite unserer moralischen Reaktionen aufgelöst würde (für eine weitergehende Ausführung dieses Arguments vgl. Mackie 1982, 7 ff.).

3.6. *Ein rationales Argument für Irrationalität*

Es geht weiterhin um die Beantwortung der Frage, ob wir auf der Grundlage einer Zwecktheorie der Strafe und der moralischen Praxis verpflichtet sein könnten, unsere reaktiven Einstellungen und Gefühle ‚abzuschaffen‘, ob also eine Zwecktheorie mit den sozialen Fakten in diesem Bereich übereinstimmt oder nicht. In einem ersten Schritt zu einer Antwort habe ich versucht zu zeigen, daß auch reaktive Einstellungen und Gefühle eine wirkungsorientierte Fundierung durch unsere Kriterien für Verantwortlichkeit haben – zumindest läßt sich vom Standpunkt einer Zwecktheorie eine solche Fundierung begründen, wenn man eine teleologische Auslegung des Verantwortungsbegriffs akzeptabel findet. Damit aber wäre zunächst einmal der unüberwindbar scheinende Gegensatz zwischen einer zwecktheoretischen Interpretation unserer moralischen Praxis und dem Faktum reaktiver Einstellungen und Gefühle entschärft. Bleibt uns die Klärung des letzten offenen Punktes, ob eine folgenorientierte Ethik oder Rechtstheorie nicht – trotzdem – fordern muß, die verhaltenssteuernden Wirkungen von moralischen Reaktionen in den Mittelpunkt zu rücken und damit reaktive und spontane Verhaltensweisen abzulehnen.

Bereits zu Anfang meiner Untersuchung habe ich durch die Unterscheidung von zweckrationalen und zielgerichteten Handlungen betont, daß eine zweckrationale Planung von individuellen oder kollektiven Handlungen keineswegs bedeutet, daß man die Realisierung des Handlungszwecks isoliert in den Vordergrund stellt und zwischen den Handlungsalternativen einseitig nach Effektivitätsgesichtspunkten wählt. Eine ethisch akzeptable Zwecktheorie der Strafe wird deshalb auch nicht nur die präventive Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden berücksichtigen, sondern sie ebenfalls danach beurteilen, inwieweit sie z. B. die Willensfreiheit und Persönlichkeitsrechte der Adressaten bedrohen könnten. Unter dieser Bedingung ist sichergestellt, daß neben dem unmittelbaren Handlungszweck andere gesellschaftliche Ziele und Werte Einfluß auf eine zweckrationale Planung der Rechtspolitik haben und die nach diesem Maßstab bestmögliche Entscheidung

nicht einseitig erfolgsorientiert ist.

Eine solche Interpretation der Zwecktheorie liegt auch deshalb auf der Hand, weil die Forderung nach einem präventiven Strafrecht selber aus einem allgemeineren Prinzip abgeleitet werden kann, nach dem eine gesellschaftliche Institution oder soziale Praxis nur dann gerechtfertigt ist, wenn ihr gesellschaftlicher Wert größer ist als der aller anderen verfügbaren Alternativen. Der Wert des Strafrechts oder der Strafe bemißt sich aber nicht allein nach ihrer präventiven Wirksamkeit, sondern auch nach ihren Opportunitätskosten, d. h. in welchem Ausmaß Strafrecht und Strafe andere gesellschaftliche Ziele und Werte in Mitleidenschaft ziehen. Insofern kann man einer Zwecktheorie der Strafe keinesfalls von vornherein unterstellen, daß sie eine (unter Umständen weitgehende) Einschränkung des Wirksamkeitsgesichtspunktes nicht in Kauf nehmen könnte. Im Gegenteil wird sie eine solche Einschränkung unter bestimmten Bedingungen sogar fordern.

Diese grundsätzliche Überlegung eröffnet einen Ausweg aus der von Strawson formulierten ausschließlichen Alternative, denn mit ihr rückt die Möglichkeit ins Blickfeld, daß unter übergeordneten Erwägungen die verhaltenssteuernden Aspekte unserer moralischen Praxis an Bedeutung verlieren können, wenn andere Aspekte dieser Praxis von einem größeren gesellschaftlichen Wert sind. Strawson selber bringt einen solchen übergeordneten Gesichtspunkt ins Spiel:

»Wenn wir uns das vorstellen könnten, was wir nicht haben können, nämlich eine Wahl in dieser Angelegenheit, dann könnten wir vernünftig nur wählen im Licht einer Einschätzung der Gewinne und Verluste für menschliches Leben, seiner Bereicherung oder Verarmung.« (217)

Aber wir *haben* eine Wahl, ob wir in bestimmten Situationen unseren Gefühlen freien Lauf lassen wollen oder lieber ein besonnenes Gespräch suchen, wir *können* uns entscheiden, ob wir uns emotional von einer Person abwenden oder über ein Verständnis ihrer Motive sie zu einer Verhaltensänderung bewegen wollen, wir *müssen* abwägen, ob unsere gesellschaftliche Institution des Strafrechts dem Ausdruck kollektiver Aggressionen oder dem Zweck einer möglichst effektiven Verhaltenssteuerung dienen soll. Unsere Wahl angesichts solcher und ähnlicher Alternativen können wir nun in der Tat im Lichte einer Einschätzung der Gewinne und Verluste für menschliches Leben, seiner Bereicherung oder Verarmung treffen. Und warum sollte man dem Nutzengewinn bei einer spontanen Gefühlsäußerung in bestimmten sozialen Situationen nicht einen höheren Rang einräumen als dem Nutzengewinn durch eine gezielte Verhaltensbeeinflussung? Eine rationale, folgenorientierte Ethik fordert eine Abwägung von Handlungsalternativen nach dem Erwartungswert ihrer jeweiligen Konsequenzen. Eine Orientierung des Strafrechts an präventiven Zielen folgt aus einer solchen Ethik nur unter der zusätzlichen Prämisse, daß genau diese Form des Strafrechts unter allen verfügbaren Alternativen ge-

eignet ist, das gesellschaftliche Wohl am besten zu fördern. Aber eine Zwecktheorie der Strafe räumt bereitwillig das Feld, wenn andere Maßnahmen sich in dieser Hinsicht als überlegen erweisen. Die Prinzipien einer folgenorientierten Ethik und einer Zwecktheorie der Strafe sind deshalb durchaus mit einer Auffassung vereinbar, wonach es im Rahmen unserer normalen interpersonalen Beziehungen von großem Wert für alle Beteiligten ist, wenn spontane und emotionale Reaktionen eine angemessene Rolle innerhalb dieser Beziehungen spielen. Keinesfalls folgt allein aus diesen Prinzipien, daß überall an die Stelle solcher reaktiven Einstellungen und ausdrucksorientierten Handlungen eine rational kalkulierte, wirkungsorientierte Haltung treten soll. Gleichwohl räumt sie den reaktiven Handlungen auch keine irgendwie privilegierte Stellung gegenüber rational geplanten Handlungen ein, sondern sie delegiert die Entscheidung über die Wahl zwischen diesen Handlungsweisen an die Präferenzen und Ziele der beteiligten Personen.

Das soll nun nicht bedeuten, daß wir im Sinne einer solchen Ethik aufgefordert sind, in jeder einschlägigen Situation eine Kalkulation über die jeweils ‚günstigste‘ Mischung von Wirkungs- und Ausdruckskomponente unserer Handlungen durchzuführen. Eine solche Forderung wäre nicht nur unreal, sondern würde den spezifischen Vorzug spontaner und emotionaler Handlungsweisen ad absurdum führen: Der Wert solcher Handlungsweisen besteht ja zu einem großen Teil genau darin, daß man von dem Zwang zu einer rationalen Kalkulation der Wirkungskomponente entlastet wird. *Wenn* reaktive Einstellungen und Gefühle eine wertvolle Bereicherung unseres Lebens darstellen (was ich nicht bezweifle), *dann* müssen wir mit ihnen auch akzeptieren, daß wir uns in vielen Situationen nur spontan und unüberlegt *für sie* entscheiden. Der Ausdruckskomponente unserer Handlungen einen hohen Stellenwert zu geben, bedeutet auch, einer gegenüber Folgen indifferenten Einstellung, die ungeplante und unkalkulierte Handlungen nach sich zieht, einen legitimen Platz in unserem sozialen Leben einzuräumen. Wir können mit dem Hinweis auf die Folgen einer bestimmten Praxis also durchaus dafür plädieren, in unserer sozialen Praxis *nicht* immer auf die Folgen zu schauen:

»Wenn unser Leben ein gewisses Maß an Wärme, *Engagement* und Spontaneität haben soll, dann müssen wir in Kauf nehmen, daß unsere Handlungsweise nicht immer die klügste und glücklichste sein wird.« (Bennett 1980, 23)

Strawson hat zum Ausdruck gebracht, daß ein vollständiger Verzicht auf spontane und emotionale soziale Beziehungen für ihn eine überaus erschreckende Vorstellung sei, auch (und gerade dann) wenn man ihn ‚rational‘ rechtfertigen könnte. Worin anders soll dieser Schrecken nun begründet sein als in der Annahme, daß der Schaden, der durch eine solche ‚Überintellektualisierung‘ in unserem Leben angerichtet würde, sehr viel größer wäre als der Nutzen, der dadurch entstehen mag? Wie man für oder gegen *diese* Annahme argumentieren kann, ist hier nicht mein Thema und auch nicht mein Interesse, denn ich

teile sie. Wichtig ist mir allein, daß unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Annahme reaktive Einstellungen und Gefühle im Rahmen unserer interpersonalen Beziehungen von einer folgenorientierten Ethik nicht nur geduldet sind, sondern – wenn das nötig wäre – gefordert würden. Das schließt freilich nicht aus, daß man ebenso begründet verlangen kann, in bestimmten Situationen von emotionalen und spontanen Reaktionen Abstand zu nehmen. Aber wer wollte bestreiten, daß Rationalität und Besonnenheit ebenso zu unseren normalen interpersonalen Beziehungen gehören wie Emotionalität und Spontaneität.

Eine der zentralen Behauptungen Strawsons im Rahmen seiner Überlegungen ist, daß die „Existenz des allgemeinen Bezugsrahmens von Haltungen selbst“ etwas sei, „das uns mit der Tatsache der menschlichen Gesellschaft gegeben wird. Als ein Ganzes fordert es weder, noch erlaubt es eine externe ‚rationale‘ Rechtfertigung“. Nun, ich glaube, daß wir das Glück haben, zeigen zu können, daß auch die reaktiven Einstellungen und Gefühle, auf die Strawson so großen Wert legt, gerechtfertigt werden können, ohne auf apriorische Argumente zurückgreifen oder uns mit dem bloßen Hinweis auf bestimmte Fakten zufrieden geben zu müssen. Demnach sind unsere ausdrucksorientierten, emotionalen Reaktionen deshalb legitim, weil sie allen Beteiligten ein besseres Leben ermöglichen als in einer Welt, in der es solche Arten von interpersonalen Beziehungen nicht gäbe. Gerade meine Analyse manipulativen Handelns hat gezeigt, aus welchen Gründen wir einem gefühlsbetonten Verhalten einen großen Wert beimessen: Es signalisiert uns ein offenes und intensives Verhältnis zu einem Interaktionspartner und ermöglicht uns ein unmittelbares Erlebnis von Vertrauen und Sicherheit, das im Rahmen anderer Arten von interpersonalen Beziehungen nur schwer zu erreichen ist.

Weder eine folgenorientierte Ethik noch eine Zwecktheorie der Strafe (noch eine „optimistische“ Vereinigungstheorie) führen also zu einer „Ablösung unserer Menschlichkeit durch den Intellekt“, denn sie implizieren nicht, daß wir uns in unserer moralischen Praxis nur an dem einen – rationalen, wirkungsorientierten – Ende der Skala unserer Handlungsmöglichkeiten bewegen sollen; insofern stimmen sie also mit den Fakten und unseren intuitiven Urteilen überein. Trotzdem können sie fordern, daß unter bestimmten Bedingungen unsere Emotionen und die Ausdruckskomponente an unseren Handlungen zurücktreten sollen.

Damit schließt sich nun der Kreis mit einer kritischen Betrachtung des Ausgangspunktes von Strawson. Er beginnt seine Überlegungen mit der Bemerkung, daß er hauptsächlich über die nicht-distanzierten Einstellungen und Reaktionen von Menschen, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen, reden möchte. Mein Ausgangspunkt ist dagegen eine Zwecktheorie der Strafe und des Strafrechts und nicht Theorien über unsere moralische Praxis im allgemeinen. Eine Zwecktheorie des Strafrechts fordert nun in der Tat für unsere institutionell geregelten sozialen Reaktionen auf abweichendes Verhalten ein möglichst weitgehendes Zurücktreten der Ausdruckskomponente und ein

Vorherrschen der rational geplanten Wirkungskomponente. Mit anderen Worten: Eine Zwecktheorie des Strafrechts fordert, daß die Institutionen des Strafrechts ganz am äußeren, rationalen Ende der Skala unserer interpersonalen Beziehungen stehen, daß sie nicht dem Ausdruck unserer reaktiven Einstellungen und retributiven Gefühle dienen sollen, sondern dem Zweck einer möglichst wirksamen Realisierung präventiver Ziele.

Nun würde natürlich auch Strawson zugestehen, daß eine gesellschaftliche Institution wie das Strafrecht nicht an dem gleichen Maßstab zu messen ist wie unsere direkten interpersonalen Beziehungen, die unmittelbar, Auge in Auge stattfinden. Bei einer sozialen Praxis, die von vornherein eine große persönliche und emotionale Distanz einschließt, hilft uns der Hinweis auf die Vorzüge reaktiver und gefühlsbetonter Beziehungen wenig weiter. Das gilt umso mehr, als es bei der Institution des Strafrechts nicht bei einem punktuellen Ausdruck von Emotionen bleibt, sondern es zu einer kalkulierten Verhängung von langfristig wirksamen Sanktionen kommt, die Adressaten also in einem ganz anderen Ausmaß negativ belastet werden als wir es in einem direkten persönlichen Kontakt mit spontanen Gefühlsäußerungen unseren Interaktionspartnern zumuten. Trotzdem *kann* man auch hier die Frage stellen, ob die Wirkungs- oder Ausdruckskomponente vorherrschen soll, und bekanntlich gibt es Vertreter der Auffassung, daß das Strafrecht (auch) den retributiven Gefühlen ‚der Bevölkerung‘ ein Ventil schaffen müsse. Die Diskussion dieser Frage würde aber aus meinem Thema herausführen, denn ich *gehe aus* von der Prämisse, daß eine solche Grundlage für das Strafrecht ethisch nicht akzeptabel ist (womit ich keinesfalls behaupten will, daß diese Prämisse keiner Rechtfertigung *bedarf!*). Mich interessiert hier deshalb nur, was aus der *Voraussetzung* einer präventiven Theorie des Strafrechts folgt und was nicht. Unter dieser Bedingung können wir das Ergebnis unserer Diskussion von Strawson nun wie folgt zusammenfassen:

1. Die Forderung einer Zwecktheorie der Strafe nach einem zweckrationalen, wirkungsorientierten Handeln im Bereich des Strafrechts führt nicht aus dem Rahmen interpersonalen Handelns hinaus, da eine rationale, wirkungsorientierte Einstellung verträglich ist mit der Anerkennung der Autonomie und der Persönlichkeitsrechte des Adressaten.
2. Eine Zwecktheorie der Strafe und eine folgenorientierte Ethik führen nicht zu einer ‚Überintellektualisierung‘ unserer gesamten moralischen Praxis, denn sie lassen für ungeplante, spontane und emotionale Reaktionen solange Raum, wie sie eine Bereicherung unseres sozialen Lebens darstellen.